

Aktennotiz

zu einer Erörterung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG LSA

Als örE hatten wir unser Abfallwirtschaftskonzept entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 AbfG LSA den Verbänden, Kammern und Organisationen, deren Aufgaben und satzungsgemäßen Interessen durch das Abfallwirtschaftskonzept berührt werden, übergeben und somit Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

Durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau wurden uns durch Herrn Scholtyssek mit Schreiben vom 25. September 2020 mehrere Anregungen und Bedenken zu unserem Abfallwirtschaftskonzept übermittelt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG LSA wollte ich am 29.10.2020 um 9:30 Uhr mit Herrn Scholtyssek einen Erörterungstermin telefonisch vereinbaren. Herr Scholtyssek entgegnete mir, dass seine Einwendungen nur kleinerer Art seien und wir dies auch gern telefonisch machen können. Dem habe ich zugestimmt.

Zu den im Schreiben vom 25. September 2020 getroffenen Einwendungen habe ich dann folgende Erläuterungen gegeben:

Ich habe Herrn Scholtyssek erläutert, dass es sich beim Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt um ein vom Landesverwaltungsamt erarbeitetes und mit den interessierten Kreisen, also auch mit der IHK diskutiertes Dokument handelt, so dass wir davon ausgehen müssen, dass die darin getroffenen Aussagen ohne signifikante Abweichungen die Realität widerspiegeln, insbesondere die dort getroffenen Aussagen zur Entsorgungssicherheit der verschiedenen Abfälle als Basis unserer Einschätzung relevant sind.

Herrn Scholtyssek wurde bezüglich seines Hinweises, dass aus dem bloßen Vorhandensein von thermischen Behandlungsanlagen nicht auf eine Entsorgungssicherheit geschlossen werden kann, entgegnet, dass bei allen Ausschreibungen bisher stets mehrere Angebote eingereicht wurden. Diese Tatsache ist in der zuverlässigen und längerfristigen vertraglichen Bindung zu kommunalen Entsorgungsträgern zu erklären. Sie sichert, unabhängig von Jahreszeiten und Pandemien, einen relativ gleichmäßigen Mengenstrom und sorgt für gesicherte finanzielle Einnahmen der Anlagenbetreiber auch in schwierigen Situationen. Eine Änderung dieser Praxis können wir nicht erkennen.

Zur angesprochenen Aktualität des Datenmaterials wurde Herrn Scholtyssek erläutert, dass dies dem Beginn der Bearbeitungsphase des AWiKo's geschuldet ist. Auch jetzt können keine relevanten, abweichenden Feststellungen zu nachfolgendem Datenmaterial gefunden werden. Es wurde sich deshalb auf die repräsentativen Daten von 2017 fokussiert.

Weiterhin wurde Herrn Scholtyssek erläutert, dass der festgestellte erhebliche Rückgang der Bauabfälle, speziell der Bau- und Abbruchabfälle nach unserer Ansicht darauf zurückzuführen ist, dass die im Jahr 2017 erfolgte Neufassung der Gewerbeabfallverordnung offensichtlich die vom Gesetzgeber gewünschte Lenkungsfunction entfaltet und damit zu einem Rückgang der beim öRE angeordneten Mengen führt.

Herr Scholtyssek wandte an dieser Stelle ein, dass es ja noch andere, nicht im AWiKo erfasste Mengen geben müsste, die zu berücksichtigen sein. Ich habe ihm entgegnet, dass es nicht Aufgabe der öRE ist, und ihr dazu auch die Kompetenzen fehlen, alle potenziell möglichen, mit Bauabfällen befassten Gewerbebetriebe in Dessau-Roßlau hinsichtlich des Anfalls sowie der Verwertung bzw. Beseitigung dieses Abfalls zu kontrollieren. Dieser Aussage wurde von Herrn Scholtyssek nicht widersprochen.

Damit wurde der Erörterungstermin gegen 9:45 Uhr beendet.

Dessau-Roßlau, den 29.10.2020

Kornetzky
Abfallbeauftragter